

Satzung

über die Ortsabrundung im Bereich Neunußberg-Nord

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGB1. S. 2254) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Viechtach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 92/2, 92/4, 95, 96, 96/1, 97, 105, 106, 107, 108, 112, 113, sowie Teilflächen der Flurnummern 101, 125 und 127 der Gemarkung Neunußberg.

Die Grenzen sind in einem Lageplan M 1 : 1000, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Rechtswirkung

Der in § 1 abgegrenzte Geltungsbereich wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

§ 3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach § 34 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ortsabrundungssatzung tritt gemäß gemäß § 12 des Baugesetzbuches mit der Bekanntmachung in Kraft.

STADT VIECHTACH
Viechtach, 02.07.1990



Plötz
1. Bürgermeister

